

Rainer Land

Recht auf Arbeit und soziales Grundeinkommen – statt Hartz 4

Dies folgenden Ideen sind Teil der „Eckpunkte einer sozialdemokratischen wirtschaftspolitischen Agenda im 21. Jahrhundert“. www.rla-texte.de

(1) Jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland und jeder dauerhaft hier lebende Mensch hat das Recht auf Arbeit und ein ausreichendes Erwerbseinkommen. Dieses Recht sollte perspektivisch in allen Mitgliedsstaaten der EU und damit für alle EU-Bürger gelten.

(2) Dieses Recht wird verwirklicht, indem Tarifparteien und Staat Rahmenbedingungen schaffen, die jedem und jeder Zugang zu Erwerbstätigkeit und Erwerbseinkommen ermöglichen. Reicht das Angebot an Beschäftigung in Unternehmen und im öffentlichen Dienst nicht aus, sind gute Qualifizierungsangebote und öffentlich geförderte Beschäftigung in einem Ausmaß zu schaffen, das Vollbeschäftigung gewährleistet.

(3) Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen keiner Erwerbsarbeit nachgehen können (vollständig oder teilweise Erwerbsunfähige) und die über keine anderen Einkommen verfügen, erhalten ein soziales Grundeinkommen. Das soziale Grundeinkommen beträgt 60 Prozent des Medians des Netto-Äquivalenzeinkommens. (Das soziale Grundeinkommen ist kein *bedingungsloses* Grundeinkommen.)

Ganz oder teilweise erwerbsunfähige Personen, die Einkommen unterhalb des Grundeinkommens beziehen, erhalten ein ergänzendes Grundeinkommen. Das betrifft insbesondere Personen, die Altersrente, Erwerbsunfähigkeitsrente o.ä. Transfereinkommen oder Vermögens- oder Gewinneinkommen beziehen und die nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können.

(4) Die Mindestlohnregelungen für erwerbstätige Personen sind so zu gestalten, dass Erwerbstätige bei 35 Wochenarbeitsstunden ein Nettoeinkommen mindestens in Höhe des Grundeinkommens erreichen.

(5) Arbeitslosigkeit. Jeder Erwerbstätige ist in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Das gilt auch für Selbständige. Wer seinen Arbeitsplatz verliert erhält bis zu einem Jahr ein Arbeitslosengeld in Höhe von 60 Prozent des Einkommens der letzten drei Arbeitsmonate (alternativ 1 Jahr ?).

(5.1) Der Verlust des Arbeitsplatzes kann durch Kündigung des Arbeitgebers oder durch eigene Kündigung erfolgen. Kündigungen sind zu begründen. Im Falle der Kündigung durch den Arbeitnehmer wird Arbeitslosengeld erst ab dem zweiten Monat nach der Kündigung gezahlt. Bei Selbständigen wird die unfreiwillige Geschäftsaufgabe wegen Insolvenz oder wegen eines Einkommens dauerhaft unterhalb der Grundeinkommensgrenze als Verlust des Arbeitsplatzes behandelt und es wird sofort Arbeitslosengeld gezahlt. Bei freiwilliger Geschäftsaufgabe ohne diese Gründe wird Arbeitslosengeld erst ab dem zweiten Monat gezahlt.

(5.2.) Innerhalb von drei Monaten soll die Arbeitsagentur drei in Qualifikation, Einkommen und Ortslage angemessene Beschäftigungsvorschläge unterbreiten. Die bzw. der Arbeitssuchende soll einen dieser Vorschläge annehmen. Ist die Agentur nicht in der Lage, drei angemessene

Beschäftigungsvorschläge zu unterbreiten oder will die bzw. der Arbeitssuchende keinen davon annehmen, ist eine der folgende Möglichkeiten zu wählen:

1. Die oder der Arbeitssuchende nimmt an einer zertifizierten vertraglich geregelten Weiterbildungsmaßnahme teil, die mindestens ein Jahr dauert. Danach wird ein weiterer Vermittlungsversuch unternommen. Eine solche Weiterbildung kann im Laufe der Lebensarbeitszeit maximal drei Jahre umfassen. Während dieser Zeit wird Arbeitslosengeld bezahlt.

2. Die oder der Arbeitssuchende nimmt ein Grundeinkommensjahr. Im Laufe der Lebensarbeitszeit kann jede Person maximal zwei Grundeinkommensjahre nehmen. Während dieser Zeit wird das unter (3) bestimmte soziale Grundeinkommen bezahlt. Werden Grundeinkommensjahre zur Erziehung von minderjährigen Kindern verwendet, wird das soziale Grundeinkommen um 30 Prozent erhöht – unabhängig vom Kindergeld. Grundeinkommensjahre können auch zur Reduzierung der Beschäftigung auf eine halbe Stelle verwendet werden, dann verdoppelt sich die mögliche Dauer.

3. Die oder der Arbeitssuchende übernimmt eine sozialversicherungspflichtige staatlich geförderte gemeinnützige Beschäftigung, für die Mindestlohn gezahlt wird. Die Kommunen und die Arbeitsagenturen haben dafür bedarfsgerechte Budgets vorzuhalten. Diese Budgets sind aus Bundesmitteln zu refinanzieren.

Die Beschäftigungsangebote sollen in freier Trägerschaft mit staatlicher Zertifizierung und Kontrolle erfolgen. Die geförderte Beschäftigung darf nicht konkurrierend zu tariflicher Beschäftigung in privaten oder öffentlichen Unternehmen oder Behörden erfolgen. (Konkurrenz zu nicht tariflicher Beschäftigung in Unternehmen ist erlaubt. Unternehmen können Einwände gegen geförderte Beschäftigungsträger nur dann erheben, wenn sie Tarifbindung nachweisen).

Die Beschäftigung ist unbefristet, die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann aber jederzeit und ohne Frist kündigen, um eine andere nicht geförderte Beschäftigung aufzunehmen. Der Wechsel in andere geförderte Beschäftigung soll einvernehmlich erfolgen, besteht kein Einvernehmen, besteht eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

4. Nimmt die oder der Arbeitssuchende keine dieser drei Möglichkeiten an, so muss sie bzw. er den Nachweis erbringen, dass sie bzw. er aus physischen oder psychischen Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Der Nachweis erfolgt durch zertifizierte ärztliche, psychische oder soziale Dienstleister. Die Arbeitsagentur hat für die Erbringung des Nachweises Unterstützungsangebote zu unterbreiten und das Gutachten zu finanzieren. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, kann die oder der Arbeitssuchende ein verkürztes soziales Grundeinkommen erhalten. Dabei sind andere Einkommen und Vermögen angemessen zu berücksichtigen. Das soziale Grundeinkommen wird um 15 Prozent gekürzt, mindestens jedoch ist das Existenzminimum zu zahlen.